

**1. Geltungsbereich**

**1.1** Sämtliche Lieferungen und Leistungen der INEOS Styrolution Switzerland S.A. (nachfolgend "INEOS Styrolution") erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Verkaufsbedingungen, sofern nicht für bestimmte Lieferungen oder Leistungen besondere Bedingungen gelten, oder individualvertraglich zwischen INEOS Styrolution und dem Käufer etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch INEOS Styrolution. Diese Verkaufsbedingungen gelten bei dauerhaften oder wiederholten Vertragsbeziehungen und -abschlüssen mit demselben Geschäftspartner auch dann, wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen als angenommen.

**1.2** Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige, diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen widersprechende Bedingungen des Käufers gelten nur dann und insoweit, als INEOS Styrolution ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere gilt ein Schweigen von INEOS Styrolution nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu derartigen Bedingungen des Käufers.

**2. Angebote**

Die Angebote von INEOS Styrolution sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, INEOS Styrolution ein Kaufangebot zu machen.

**3. Produktbeschaffenheit**

**3.1** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den jeweils geltenden Produktspezifikationen der INEOS Styrolution. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

**3.2** Über die in Ziffer 3.1 genannten Fälle hinaus übernimmt INEOS Styrolution weder eine Garantie oder Gewährleistung noch sichert INEOS Styrolution Eigenschaften zu, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Insbesondere übernimmt INEOS Styrolution keine Gewährleistung bezüglich der Gebrauchstauglichkeit oder Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck oder Anwendung. Der Käufer ist gehalten, selbst zu prüfen, ob die Ware für die von ihm beabsichtigte Weiterverarbeitung oder Anwendung geeignet ist und den dafür erforderlichen gesetzlichen Anforderungen genügt.

**4. Preise**

Maßgebend sind ausschließlich die von INEOS Styrolution schriftlich bestätigten Preise.

**5. Lieferzeit, Teillieferung, Lieferort,**

**5.1** Die von INEOS Styrolution genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ von INEOS Styrolution schriftlich bestätigt worden.

Soweit INEOS Styrolution den Liefertermin überschreitet, kann der Käufer eine Nachfrist von mindestens 10 (zehn) Werktagen setzen und erst nach deren Ablauf entweder innert 3 (drei) Werktagen vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Lieferung verlangen.

Schadensersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen.

**5.2** INEOS Styrolution ist zu Teillieferungen sowie zu entsprechender Berechnung jederzeit berechtigt.

**5.3** Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Incoterms (2010). Sofern keine Incoterms oder sonstige Abreden vereinbart wurden, liefert INEOS Styrolution EXW (Incoterms 2010) der jeweiligen Produktions- oder Lagerstätte.

**6. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

**6.1.** Soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Ein- und Ausfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation in Länder, die dem schweizerischen, EU-, US-Exportkontrollrecht und ggf. dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen.

**6.2.** Sollte im Zeitpunkt der Versendung der Ware eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht für die Ausfuhr der Ware bestehen und die beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt werden, ist INEOS Styrolution zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

**7. Zahlung**

**7.1** Der Käufer hat den Kaufpreis ohne Abzug bei Fälligkeit an INEOS Styrolution zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages auf dem Konto der INEOS Styrolution maßgebend. Soweit ein Zahlungsziel mit dem Käufer vereinbart wurde, ist, mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen, für den Beginn der Zahlungsfrist das Rechnungsdatum ausschlaggebend.

**7.2** Im Falle des Verzugs des Käufers beträgt der Zinssatz für das Jahr entweder (i) 10 % oder (ii) 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, je nachdem welcher Zinssatz im Zeitpunkt des Verzuges höher ist. Dem Käufer ist es gestattet, nachzuweisen, dass INEOS Styrolution kein oder ein geringerer Schaden

entstanden ist. Die Geltendmachung von Verzugszinsen lässt das Recht von INEOS Styrolution, weitergehende Rechte beziehungsweise Schäden geltend zu machen, unberührt. Im Fall des Zahlungsverzuges des Käufers kann INEOS Styrolution ferner vom Vertrag zurücktreten, ohne dem Käufer eine Nachfrist zu setzen.

## **8. Gewährleistung**

**8.1** Der Käufer hat die Ware und deren Verpackung unverzüglich nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Mengenabweichungen sowie offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, zu rügen, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern sowie der Kennnummer (oder Chargen-Nummer) der beanstandeten Ware zu erheben. Unterlässt der Käufer die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Der Käufer darf die Annahme der gelieferten Ware wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Der Käufer ist verpflichtet, nach Aufforderung INEOS Styrolution die beanstandete Ware oder Muster hiervon zur Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

**8.2** Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:

- a) INEOS Styrolution hat zunächst das Recht, nach eigener Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- b) INEOS Styrolution stehen grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb jeweils angemessener Frist zu. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer gemäß der gesetzlichen Vorgaben vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises sowie nach Maßgabe von Ziffer 9 Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- c) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Waren.

**8.3** Sachmängelansprüche und alle daraus abgeleiteten Ansprüche des Käufers verjähren in 12 (zwölf) Monaten nach Bereitstellung bzw. Lieferung der Ware. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist, insbesondere bei arglistiger Täuschung.

## **9. Haftungsbeschränkung und Verjährung**

INEOS Styrolution haftet nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

**9.1** Im Übrigen ist die Haftung von INEOS Styrolution auf direkte Schäden begrenzt und beträgt höchstens den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware bzw. Leistung; für Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall, haftet INEOS Styrolution nicht.

Die Regelungen dieser Ziffer 9.1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Die voranstehenden Regelungen gelten auch für die Haftung der Organe, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der INEOS Styrolution.

**9.2** Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen INEOS Styrolution, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens – soweit gesetzlich zulässig - in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **10. Verrechnung**

Der Käufer kann Ansprüche der INEOS Styrolution grundsätzlich nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aus demselben Lieferverhältnis verrechnen. Im Übrigen verzichtet der Käufer im Voraus auf die Verrechnung.

## **11. Sicherheiten**

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann INEOS Styrolution - vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorkasse oder der Einräumung sonstiger geeigneter Sicherheiten abhängig machen.

## **12. Eigentumsvorbehalt, Sicherung**

INEOS Styrolution behält sich grundsätzlich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor.

**12.1** Alle gelieferten Waren („Vorbehaltsware“) bleiben im Eigentum von INEOS Styrolution bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die INEOS Styrolution aus der eigenen Geschäftsbeziehung zum Käufer zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

**12.2** Sofern der Käufer nicht nur unerheblich in Zahlungsverzug gerät, ist INEOS Styrolution berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

**12.3** Der Käufer hat die Vorbehaltsware als Eigentum von INEOS Styrolution zu kennzeichnen und sie gesondert aufzubewahren.

**12.4** Der Käufer hat die Pflicht, die Vorbehaltsware im angemessenen Umfang gegen Elementarschäden sowie Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Forderungen gegen die Versicherung wegen Eigentumsverletzung an der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an INEOS Styrolution ab. INEOS Styrolution nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

**12.5** Die Be- oder Verarbeitung der Ware nimmt der Käufer stets für INEOS Styrolution vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, INEOS Styrolution nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt INEOS Styrolution das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

**12.6** Erlischt das Eigentum an der Ware von INEOS Styrolution durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer INEOS Styrolution bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (oder mangels eines solchen im Umfang des Verkehrswertes) und verwahrt sie unentgeltlich für INEOS Styrolution. INEOS Styrolution nimmt die Abtretung an. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 12.1.

**12.7** Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange der Käufer nicht in Verzug ist, veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 12.8 auf INEOS Styrolution übergehen.

**12.8** Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an INEOS Styrolution abgetreten. INEOS Styrolution nimmt diese Abtretung an. Die Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

**12.9** Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum Widerruf durch INEOS Styrolution einzuziehen. INEOS Styrolution hat diesbezüglich das Recht zum Widerruf, wenn der Käufer in nicht unerheblichen Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen ist der Käufer verpflichtet, INEOS Styrolution unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen herauszugeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

**12.10** Von einer (anstehenden oder sich abzeichnenden) Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte muss der Käufer INEOS Styrolution unverzüglich nach Kenntniserlangung benachrichtigen.

**12.11** Sind an dem Ort, an dem sich die Ware nach Abholung oder Lieferung befindet, zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes oder der Abtretung bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Käufer INEOS Styrolution darauf hinzuweisen und nach Aufforderung von INEOS Styrolution solche Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

**12.12** Ist an dem Ort, an dem sich die Ware nach Lieferung befindet, die Einräumung eines Eigentumsvorbehaltes und/oder der sonst vorbehandelten Rechte nicht möglich, so hat der Käufer INEOS Styrolution darauf hinzuweisen und auf seine Kosten alles Nötige und Angemessene zu tun, um INEOS Styrolution die diesen Rechten ähnlichsten Sicherungsrechte an der gelieferten Ware zu verschaffen oder die Forderungen von INEOS Styrolution mindestens gleichwertig zu sichern.

### **13. Höhere Gewalt**

Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von INEOS Styrolution liegt (wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand), die Verfügbarkeit der Ware aus der Anlage, aus welcher INEOS Styrolution die Ware liefert, reduzieren, so dass INEOS Styrolution ihre vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist INEOS Styrolution (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für INEOS Styrolution nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von INEOS Styrolution vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 (drei) Monate, ist INEOS Styrolution berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **14. Abtretung von Forderungen**

INEOS Styrolution ist berechtigt, die Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf der Ware ohne vorherige Zustimmung des Käufers an die INEOS Styrolution Receivables Finance DAC zu übertragen. Dies umfasst auch die Berechtigung von INEOS Styrolution, Daten und Informationen hinsichtlich der abgetretenen Forderung gegenüber dem Abtretungsempfänger oder einem Dritten offenzulegen und zu übermitteln.

**15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Rolle, Schweiz oder – nach Wahl von INEOS Styrolution – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

**16. Anwendbares Recht**

Für diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen INEOS Styrolution und dem Käufer gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) und anderen vereinheitlichten Rechts.

**17. Vertragssprache, Sonstiges**

**17.1** Werden dem Käufer diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text. Im Falle von Widersprüchen einzelner Regelungswerke gehen individuell vereinbarte Regelungen stets vor, im Übrigen haben die Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oberste Priorität.

**17.2** Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.